

<i>Name:</i>	PFM+ Partei für Muslime plus
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Herrenstraße 13
30159 Hannover
c/o City-Office Hannover

Telefon: 0152 24148598

Telefax: -

E-Mail: ParteiFuerMuslime@posteo.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 21.03.2026)

Name:	PFM+ Partei für Muslime plus
Kurzbezeichnung:	-
Zusatzbezeichnung:	-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:	Felix Wallrabenstein
Stellvertreter:	Samir Boudchar
Schatzmeister:	Ilyass El Bouhamouchi

Landesverbände:

./.



PFM+

Partei für Muslime *plus*

Bundesparteisatzung

INHALT



Präambel	1
Satzung	2
A. ZWECK, NAME UND SITZ	2
§ 1 Zweck	2
§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz	2
B. MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3 Voraussetzungen	3
§ 4 Aufnahme	4
§ 5 Beendigung	6
§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder	6
§ 7 Förderer	8
C. GLIEDERUNG	8
§ 8 Gliederung, Gründung und Auflösung von Gliederungen	8
§ 9 Das Verhältnis der Bundespartei zu ihren Gliederungen	10
D. ORGANE	12
§ 10 Organe der Bundespartei	12
§ 11 Bundesparteitag	12
§ 12 Der Bundesvorstand	14
§ 13 Haftung für Verbindlichkeiten	16
§ 14 Parteiämter	17

E. BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR STAATLICHE WAHLEN, WAHLKOMMISSION

17

§ 15 Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen	17
§ 16 Wahlkommission für staatliche Wahlen	18

F. BERATENDE GREMIEN	18
§ 17 Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen	18
G. FINANZEN	19
§ 18 Finanzwirtschaft der Bundespartei	19
H. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	20
§ 19 Parteischiedsgerichtsbarkeit	20
§ 20 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern	21
§ 21 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gliederungen	22
§ 22 Beschlussfähigkeit der Organe	23
§ 23 Zulassung von Gästen	24
§ 24 Erforderliche Mehrheiten	24
§ 25 Abstimmungsverfahren	25
§ 26 Wahlen	25
§ 27 Anträge und Redezeiten	26
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	26
§ 28 Digitale Post	26
§ 29 Wirtschaftliche Betätigung	27
§ 30 Nachsatz	27
§ 31 Inkrafttreten	27



Präambel

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (GG Art 1 Satz 1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (GG Art 3 Satz 1)

Die Muslime in der Bundesrepublik Deutschland erfahren die Versprechen des GG Art 1 Satz 1 und des *GG Art 3 Satz 1* in der Lebenswirklichkeit nicht.

Dies liegt daran, dass in der meinungsbildenden politischen Klasse ein breites Ressentiment gegenüber den Muslimen vorherrscht und von dort als quasi staatstragende Grundannahme in die Medienlandschaft und in die Gesellschaft getragen wird.

Das hat negative Folgen für die Muslime in der Bundesrepublik. Und es stört den gesellschaftlichen Frieden.

PFM+ Partei für Muslime *plus* gründet sich, um dies zu ändern. Die PFM+ tritt dafür an, die Bundesrepublik Deutschland zu verbessern, im Innern und in den auswärtigen Angelegenheiten.

Satzung



A ZWECK, NAME UND SITZ

§ 1 Zweck

(1) PFM+ Partei für Muslime *plus* ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Artikel 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat das Ziel, dauerhaft Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen.

(2) Die Partei vereinigt Muslime und Nichtmuslime, die ihre Interessen in der Bundesrepublik Deutschland vertreten wissen wollen und vertreten wollen.

§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz

(1) Die Partei führt den Namen PFM+ Partei für Muslime *plus*. Landesverbände führen die Bezeichnung PFM+ Partei für Muslime *plus* verbunden mit dem Kürzel des jeweiligen Bundeslandes beziehungsweise des jeweiligen Gebietes, z. B. PFM+ Partei für Muslime *plus* NI bzw. PFM+ Partei für Muslime *plus* BW und entsprechend BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH. Die Kurzform ist z. B. PFM+ Ni. Die Bezeichnung für weitere Gliederungen ist mir dem jeweiligen Landesverband einvernehmlich festzulegen.

(2) Der Sitz der Partei ist Herrenstraße 13, 30159 Hannover. Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen



(1) Jede unbescholtene natürliche Person mit deutscher Staatsangehörigkeit und jede unbescholtene natürliche Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Lebensmittelpunkt seit mindestens 36 Monaten die Bundesrepublik Deutschland ist, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie

- das 15. (fünfzehnte) Lebensjahr vollendet hat,
- die Grundsätze, die politischen Ziele und die Satzungen der Partei anerkennt,
- schriftlich bestätigt, dass sie der islamischen Religion und den Muslimen nicht feindlich gegenüber steht,
- keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes seit mindestens zwölf abgelaufenen Kalendermonaten angehört, es gilt das Datum des Antrags auf Mitgliedschaft. Ausnahmen können vom Bundesvorstand unbegründet beschlossen werden.
- Parteimitglieder ohne deutsche Staatsbürgerschaft sind nicht ordentliche Mitglieder und sind nicht berechtigt, Parteiämter auszuüben.

(2) Für die Mitgliedschaft von nichtvolljährigen Personen ist eine schriftliche Einverständniserklärung beider Elternteile notwendig.

(3) Die Voraussetzungen der Parteimitgliedschaft nach der Bundessatzung sind Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei jeglicher Untergliederung der Partei.

(4) Im Einzelfall kann der Erwerb der Mitgliedschaft an die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses geknüpft werden.

(5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Partei im Sinne des Parteiengesetzes, einer Wählergruppe, einer Wählergemeinschaft, einer ausländischen Partei, einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei widerspricht, ist ausgeschlossen. Ausnahmen können für einzelne Mitglieder zeitlich begrenzt durch den Bundesvorstand genehmigt werden, wenn dies den Zielen der Partei dient.

(6) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein. Die Aufnahme von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit setzt voraus, dass diese in Deutschland wohnen, ihren Lebensmittelpunkt langfristig in Deutschland planen und die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben wollen.

(7) Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des zuständigen Bundesverbandes eine Gastmitgliedschaft begründet werden. Ihre Dauer wird durch den Bundesverband festgelegt.

(8) Gastmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Sie können jedoch keine Anträge stellen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen. Der



Status als Gastmitglied birgt keine zwingende Anwartschaft auf den Mitgliedschaftsstatus. Auch Gastmitglieder müssen den Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft gemäß § 4 stellen.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei PFM+ Partei für Muslime *plus* wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben und setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied nicht schon Mitglied der Partei ist. Nach der Gründung von Gliederungen wird jedes Mitglied entsprechend seines angezeigten Wohnsitzes automatisch auch Mitglied dieser Gliederung (gestufte Mehrfachmitgliedschaft). Existiert keine Gliederung am Wohnsitz des Mitglieds, besteht die Mitgliedschaft allein in der Bundespartei. Wird später eine Gliederung am Wohnsitz gegründet, wird das Mitglied nach der Gründung der Gliederung als Mitglied zugeordnet. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, in welcher Gliederung an einem der Wohnsitze es Mitglied ist. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesvorstand anzuzeigen.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des aufzunehmenden Mitglieds. Der Antrag muss per Briefpost an die Geschäftsadresse der Bundespartei geschickt werden.

(3) Über die Aufnahme und den Status (ordentliches Mitglied, Gast- oder Fördermitglied) entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand

kann hierzu – sowohl für den Einzelfall als auch generell – dem Vorstand der für den Wohnsitz des aufzunehmenden Mitglieds zuständigen Gliederung schriftliche Vollmacht erteilen. Der Bundesvorstand bleibt stets entscheidungsbefugt.

(4) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, und im Ausnahmefall von Nichtdeutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik haben, entscheidet immer der Bundesvorstand. Sie erwerben die Mitgliedschaft ausschließlich in der Bundespartei.

(5) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesvorstand bzw. bei Erteilung einer Vollmacht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der Vorstand der zuständigen Gliederung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags. Der Bundesvorstand ist unverzüglich über die Aufnahme zu unterrichten. Im Falle der Entscheidung durch den Vorstand der zuständigen Gliederung ist der Bundesvorstand berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme als Mitglied gegen die Aufnahme Veto einzulegen und damit die Aufnahme zu widerrufen. Während des Aufnahmeverfahrens hat das aufzunehmende Mitglied ohne Stimmrecht das



Recht zur Teilnahme an Bundesparteitagen, soweit diese als Mitgliederversammlungen und nicht als Vertreterversammlungen stattfinden.

(6) Die Ablehnung des Antrags und der Widerruf der Aufnahme bedürfen keiner Begründung.

(7) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei zum Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gliederungen und verarbeitet dabei die personenbezogenen Daten der Mitglieder gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Daten werden von der Bundespartei und den Gliederungen, denen das Mitglied angehört, im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrags oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der Partei gehören z.B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen oder sonstigen Veranstaltungen – auch auf elektronischem Weg –, die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung.

§ 5 Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Endet die Mitgliedschaft in der Bundespartei, hat dies auch das Ende der Mitgliedschaft in allen Gliederungen zur Folge. Endet die Mitgliedschaft in einer Gliederung, so hat dies, sofern die Mitgliedschaft nicht in der Bundespartei oder in einer anderen Gliederung fortbestehen kann, auch das Ende der Mitgliedschaft in der Bundespartei zur Folge.

(3) Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand der zuständigen Gliederung oder dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Bundespartei erfolgt nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 6 dieser Satzung.

(5) Ein aus einer unteren Gliederungsebene ausgeschlossenes Mitglied ist dem Bundesvorstand unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes zu melden.

(6) Ein Wiedereintritt in die PFM+ ist für ausgeschlossene Parteimitglieder nicht möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder



(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seiner Gliederung die Zwecke der Partei zu fördern und sich an ihrer Arbeit zu beteiligen. In die Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Einem ordentlichen Mitglied steht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht innerhalb der Partei erst nach der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Gebietsverband zu.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat insbesondere das Recht,

1. an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken;
2. an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Partei im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen sowie

3. an allen Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen teilzunehmen.

(3) Mitglieder der Partei und Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,
2. die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
3. diese Satzung und die Satzung seiner Gliederung einzuhalten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren sowie
4. sich für die Ziele der Partei einzusetzen und die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jedes Mitglied im Voraus zu entrichten hat. Näheres regeln § 18 Abs. 6 und 7 sowie die Finanz- und Beitragsordnung. Die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist und eine Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5, § 20 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 6 Satz 1 alt. 2, Abs. 7 noch nicht erfolgt ist. Der zuständige Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

(6) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn die Umlagen im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs der Partei erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Umlagen darf einen

Monatsbeitrag nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet der Bundesvorstand.

(7) Wer ein Parteiamt oder als Repräsentant der Partei ein öffentliches Amt übernimmt, ist verpflichtet, es gewissenhaft auszuführen.



(8) Mitglieder richterlicher Instanzen der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes Verschwiegenheit, über die ihnen in Ausübung des Amtes anvertrauten Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

(9) Scheidet ein Mitglied aus der Partei aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.

§ 7 Förderer

(1) Förderer als natürliche Personen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagen kann diesen Förderern ein Rederecht eingeräumt werden. Sonstige Rechte können Förderern nicht eingeräumt werden.

C. GLIEDERUNG

§ 8 Gliederung, Gründung und Auflösung von Gliederungen

(1) Die Partei gliedert sich in die Bundespartei und in Landesverbände mit dem Tätigkeitsgebiet jeweils eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.

Parteimitglieder, die einen Landesverband gründen möchten, müssen sich vor der Gründung beim Bundesvorstand mit Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines schriftlichen Lebenslaufes persönlich vorstellen. Der Bundesverband ist berechtigt, die Formalitäten und vorgelegten Dokumente der angehenden Gründer zu prüfen. Die Fragen des Bundesverbandes zur Klärung der Eignung dieser Parteimitglieder sind wahrheitsgemäß zu beantworten. Erst nach schriftlicher Zustimmung des Bundesverbandes darf sich der Landesverband gründen.

Weitere Gründungen von Gliederungen innerhalb eines Bundeslandes sind gemäß des oben beschriebenen Verfahrens (§ 8 Absatz 1 Satz 2) bei der nächst höheren

Gliederung zu beantragen. Alle Gliederungen haben die Pflicht, einmal im Monat der nächst höheren Gliederung schriftlich Bericht zu erstatten.

(2) Die Landesverbände können mit Einwilligung der Bundespartei nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind. Bei Kreisverbänden



und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene

möglich. Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei sich überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die beteiligten Gliederungen alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(3) Landesverbände sind der Bundespartei direkt nachgeordnet. Bezirksverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Landesverband, Kreisverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Bezirksverband und Ortsverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Kreisverband direkt nachgeordnet, andernfalls der jeweils nächst höheren Gliederungsebene.

(4) Der Bezirksverband ist die zuständige Untergliederung für den Bereich eines Regierungsbezirkes. Aufgabe der Bezirksverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten sowie in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Landesorgane zu vollziehen.

(5) Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ansässigen Parteimitglieder. Benachbarte Kreisverbände in Landkreisen und kreisfreien Städten können zu einem Kreisverband zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung erfolgt auf Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes. Vor diesem Beschluss sind die Mitglieder in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten in getrennten Versammlungen zu hören. Die Kreisverbände üben die politischen Rechte und Pflichten innerhalb ihres Bereiches aus, insbesondere haben sie die Aufgabe, in ihrem Bereich für die Ziele der PFM+ Partei für Muslime *plus* zu werben, Mitglieder zu gewinnen, die Beiträge einzuziehen, die Delegierten für die höheren Organe der Partei zu wählen und die ihnen angehörigen Ortsverbände zu betreuen. Es steht den Kreisverbänden frei, Aufgaben aus ihrem Wirkungskreis auf die Ortsverbände zu übertragen.

6) Ortsverbände sind die Gemeinschaften der im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden ansässigen Parteimitglieder. Ortsverbände können auch in kreisfreien Städten eingerichtet werden. Aufgabe der Ortsverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und im Rahmen der Beschlüsse des Kreis- und Stadtverbandes in örtlichen Belangen zu vertreten.



(7) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden. Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesvorstand.

(8) Die Gliederungen regeln im Rahmen dieser Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen. Die Satzungen der Gliederungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen und bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung durch den Bundesvorstand. Soweit diese Satzungen keine Regelungen treffen oder den Vorgaben der Bundessatzung widersprechen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Dies hat die Gliederung in ihrer Satzung sicherzustellen. Der Bundesvorstand kann Mustersatzungen für die Gliederungen erlassen.

(9) Organe einer Gliederung sind mindestens der Parteitag/die Hauptversammlung und der Vorstand. Ordentliche Parteitage/Hauptversammlungen der Gliederungen sind mindestens einmal jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung. Jede Gliederung wählt einen Vorstand, dessen Zusammensetzung sich nach den Regelungen zum Bundesvorstand richtet und benennt der Bundespartei sowie der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene eine Zustellungsadresse. Vorstandswahlen müssen alle zwei Jahre durchgeführt werden.

(10) Die Auflösung einer Gliederung kann durch Beschluss des Parteitags/der Hauptversammlung der Gliederung erfolgen. Daneben können Gliederungen gem. § 21 aus der Partei ausgeschlossen werden.

§ 9 Das Verhältnis der Bundespartei zu ihren Gliederungen

Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(1) Verletzen Gliederungen oder ihre Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen oder deren Organe zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern und auf die möglichen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 hinzuweisen.

(2) Mitglieder des Bundesvorstands haben das Recht, auf den Parteitagen/Hauptversammlungen der Gliederungen zu sprechen und Verfahrensanträge zu stellen. Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, entsprechend angefragte



Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

(3) Die Gliederungen haben in regelmäßigen Abständen dem Bundesvorstand über alle für ihre Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederentwicklung zu informieren. Der Bundesvorstand regelt die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung für die ihm jeweils zuzuleitenden Berichte.

(4) Der Bundesvorstand hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten von Gliederungen zu unterrichten.

(5) Erfüllen die Gliederungen die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Bundesvorstand das Erforderliche veranlassen und hierfür einen Beauftragten einsetzen.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die Gliederungen an die Weisungen des Bundesvorstands gebunden.

(7) Alle Vorstandsmitglieder in allen Gliederungen haben vor Ausübung ihres Amtes ein polizeiliches Führungszeugnis vorzuweisen. Ergibt sich daraus, dass das Mitglied eine Straftat begangen hat, muss dies dem Bundesvorstand unverzüglich angezeigt werden.

Der Bundesvorstand kann dann darüber entscheiden, ob das Mitglied vom Amt des Vorstandes auszuschließen ist.

D. ORGANE

§ 10 Organe der Bundespartei

(1) Die Organe der Bundespartei sind

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand und
3. die Gründungsversammlung.



(2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Bundespartei sind sinngemäß auch auf die Organe der Gliederungen anzuwenden, sofern diese Bundessatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

§ 11 Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung auf Bundesebene und ist das oberste Organ der Partei.

(2) Ein ordentlicher Bundesparteitag muss jedes Jahr abgehalten werden.

(3) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Vorsitzenden des Bundesvorstands unverzüglich einberufen werden, wenn dies durch Beschluss des Bundesvorstandes oder durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Ladungsfrist in diesen Fällen beträgt drei Wochen. Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von fünf Tagen.

(4) Der Vorsitzende des Bundesvorstands oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beziehungsweise ein beauftragtes Vorstandsmitglied ruft den Bundesparteitag unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Die Frist zur Einberufung beträgt sechs Wochen. Die Einberufung hat in Textform (z.B. E-Mail) oder durch Veröffentlichung auf der Website www.PFMplus.de an alle Mitglieder zu erfolgen.

(5) Ist der Bundesvorstand aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, den Bundesparteitag einzuberufen, kann der Bundesparteitag durch den Vorstand eines Landesverbands einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Dieser dient ausschließlich der Wahl eines neuen Bundesvorstandes.

(6) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, die Landesvorstände sowie die Kreisvorstände – soweit vorhanden. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist allen Mitgliedern die endgültige Tagesordnung mitzuteilen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zu einem dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(7) Der Vorsitzende des Bundesvorstands eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Bundesparteitag ein. Der Bundesvorstand legt die jeweilige Anzahl fest und macht Vorschläge zur Wahl. Der Versammlungsleiter und ein von ihm



bestimmter Protokollführer unterzeichnen das Versammlungsprotokoll und beurkunden die getroffenen Beschlüsse.

(8) Der Bundesparteitag beschließt über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten, insbesondere über die Schiedsgerichtsordnung sowie die Finanz- und Beitragsordnung, die Teil dieser Satzung sind.

(9) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:

1. Der Bundesparteitag wählt das Bundesschiedsgericht nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung.
2. Der Bundesparteitag nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, entgegen und fasst über sie Beschluss.
3. Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung und fasst Beschluss über den Rechnungsprüfungsbericht.
4. Der Bundesparteitag beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien. Ein solcher Beschluss regelt zugleich das Verfahren einer nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG erforderlichen Urabstimmung.
5. Der Bundesparteitag beschließt über die Programme der Partei.
6. Der Bundesparteitag beschließt über die Wahl des Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit.

(10) Die Beschlüsse des Bundesparteitags sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch ihre Mitglieder bindend.

§ 12 Der Bundesvorstand

1) Der Bundesvorstand ist das politische Führungsorgan der Partei und vertritt diese nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorsitzende des Bundesvorstands und der Generalsekretär sind jeweils stets einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann darüber hinaus einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche



Vertretung nach außen ermächtigen. Fällt der Vorsitzende des Bundesvorstands oder der Generalsekretär während der Amtszeit aus, ist der stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl durch den nächsten Bundesparteitag einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Bundesvorstand besteht mindestens aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem Bundesvorsitzenden,
2. dem 1. stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
3. dem Bundesschatzmeister

sowie dem Generalsekretär und einer ungeraden Anzahl an Beisitzern mit Stimmrecht. Der Bundesparteitag kann weitere Mitglieder des Bundesvorstandes wählen, und zwar als Beisitzer mit beratender Stimme.

3) Bei mehr als drei Bundesvorstandsmitgliedern kann vom Bundesvorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) mit Stimmrecht gebildet werden.

(4) Dem Präsidium gehören der Bundesvorsitzende und der Bundesschatzmeister kraft Amtes sowie ein Mitglied oder eine vom Bundesvorstand festzulegende ungerade Zahl weiterer Mitglieder an, die vom Bundesvorstand zu wählen sind. Dem Präsidium können nur stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Der Bundesvorstand kann aus seiner Mitte stellvertretende Mitglieder des Präsidiums wählen, die der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß bei Ausfall oder Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds nachrücken.

(5) Ein Ehrenvorsitzender hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums und des Bundesvorstandes teilzunehmen; er kann ferner mit Rederecht an den Bundesparteitagen teilnehmen.

(6) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit durch diese Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Beschlüsse des Bundesparteitags nichts anderes geregelt wird, bestimmt der Bundesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese im Rahmen der Geschäftsordnung bekannt.

(7) Wählbar sind nur Mitglieder der Partei. Vor der Wahl sollen die Kandidaten dem amtierenden Vorstand ein polizeiliches Führungszeugnis vorweisen, das nicht älter als sechs Monate ist. Spätestens bis zur Übernahme der Vorstandstätigkeit ist das polizeiliche Führungszeugnis dem Vorstand vorzulegen.

(8) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Bundesvorstands oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des

Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen.

(9) Auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(10) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung. Er ist gegenüber dem Bundesparteitag rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse und Maßnahmen hat der Bundesvorstand die

Landesverbände und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder der Partei umfassend zu unterrichten.

(11) Der Bundesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Bundesvorstands, der anderen Organe und Gremien der Bundespartei sowie der Landesverbände.

(12) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands auf dem nächsten Bundesparteitag vorgenommen. Bei Ausscheiden des Bundesschatzmeisters hat der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus seinem Kreis zu bestellen.

§ 13 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gliederungen der Partei haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadensersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten



Gliederungen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden und den ihnen nachgeordneten Gliederungen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 14 Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Zur Wahl eines Parteiamtes werden nur Parteimitglieder zugelassen, die in keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes seit mindestens 12 abgelaufenen Kalendermonaten – es gilt das Datum des Antrags auf Mitgliedschaft in die Partei PFM+ Partei für Muslime *plus* – ein Parteiamt ausübten. Der Bundesvorstand kann Ausnahmen beschließen.

(3) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.

(4) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

E. BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR STAATLICHE WAHLEN, WAHLKOMMISSION

§ 15 Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für staatliche Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, dieser Satzung und der Satzung der zuständigen Gliederungen.



(2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Parteimitglieder, die zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind.

(3) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 16 Wahlkommission für staatliche Wahlen

Zur Vorbereitung der Teilnahme an öffentlichen Wahlen kann der Bundesvorstand die Bildung eines besonderen Beschlussgremiums der Partei (Wahlkommission) anordnen.

F. BERATENDE GREMIEN

§ 17 Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Zur Bearbeitung politischer und organisatorischer Parteiaufgaben können auf Bundesebene Arbeitsgruppen gebildet werden. Diesen obliegt es, die Beschlussorgane der Partei, ihre parlamentarischen Vertretungen und diejenigen in kommunalen Körperschaften durch fachliche Empfehlungen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie haben keine umfassende Zuständigkeit für die Entscheidung allgemeiner politischer und organisatorischer Fragen der Partei im Sinne des § 12 Abs. 1 PartG.

(2) Die Arbeitsgruppen werden von dem bestellenden Organ zu der Behandlung eines bestimmten Fachbereiches beauftragt. Im Rahmen dieses Fachbereiches bestimmen die Arbeitsgruppen die Themen selbst, soweit ihnen nicht schon von den Organen der betreffenden Ebene einzelne Themen und Anträge zugewiesen werden. Die Reihenfolge der Behandlung legt die Arbeitsgruppe selbst fest.

(3) Sofern sich eine offizielle Jugendorganisation der PFM+ gründet, was dann in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins zu erfolgen hat, muss deren Name „*junge PFM+ e.V.*“ lauten und ausgeschrieben „*junge PFM+ e.V. junge Partei für Muslime plus*“ lauten. Eine solche Jugendorganisation vertritt die Interessen der jungen Mitglieder der Partei PFM+ Partei für Muslime *plus* und arbeitet eng mit der Partei zusammen, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen.



(4) Die Mitglieder der Jugendorganisation haben das Recht, an den Entscheidungen der Partei teilzunehmen und ihre Stimme bei Wahlen und Abstimmungen abzugeben, wenn sie Mitglieder bei der Partei sind. Sie haben jedoch auch die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei zu respektieren und zu fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Regeln und Vorschriften der Partei zu halten und dürfen das Ansehen der Partei nicht schädigen. Die Partei unterstützt die Jugendorganisation bei ihren Aktivitäten und fördert ihre Entwicklung als wichtigen Bestandteil der Partei.

(5) Umgekehrt darf die Partei nicht das Ansehen ihrer Jugendorganisation und deren Mitglieder schädigen.

G. FINANZEN

§ 18 Finanzwirtschaft der Bundespartei

(1) Die Finanzwirtschaft der Bundespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Generalsekretär und der Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Bundesvorstand kann einen Haushaltsausschuss einrichten. Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesvorstands und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Soweit kein Haushaltsausschuss eingerichtet wurde, werden alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei vom Vorsitzenden des Bundesvorstands und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Bundesschatzmeister zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes im Anschluss mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden

den Vorständen der Landesverbände der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.



(4) Der Rechenschaftsbericht hat über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Bundespartei öffentlich Rechenschaft zu geben.

(5) Der Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt 15 Euro pro Monat. Für Schüler und Studenten beträgt der Mindestbeitrag 7,50 Euro pro Monat. Der maximale Mitgliedsbeitrag beträgt 150 Euro pro Monat. Der Mitgliedsbeitrag für die Partei wird von der Bundespartei erhoben. Die Landesverbände erhalten für die ihnen zugeordneten Mitglieder von der Bundespartei eine Umlage.

(6) Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die der Parteitag beschließt und die Bestandteil dieser Satzung ist und den Anforderungen des fünften Abschnittes des PartG genügt. Die Finanzordnung muss insbesondere die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei enthalten. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

H. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 19 Parteischiedsgerichtsbarkeit

(1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteischiedsgerichte regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss die unterste für beide Mitglieder zuständige Gliederung zunächst versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern

(1) Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei werden mit Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied geahndet, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.



(2) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden: 1. Verwarnung, 2. Verweis, 3. Enthebung von einem Parteiamt, 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, 5. Ausschluss nach Maßgabe von Absatz 6.

(3) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 1. bis 4., welche nebeneinander verhängt werden können, entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss. Über den Ausschluss nach Nummer 5 entscheidet gemäß § 10 Abs. 5 PartG das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

(4) Der Vorstand einer Gliederung kann über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 1. bis 4 gegen die Mitglieder der Gliederung und gegen die Mitglieder der der Gliederung nachfolgenden Gliederungen beschließen. Hierüber sind der Bundesvorstand und – soweit vorhanden – der Vorstand von höheren Gliederungen zu informieren. Der Bundesvorstand oder der Vorstand der höheren Gliederungen können innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern die die Ordnungsmaßnahme aussprechende Gliederung auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(5) Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

(6) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antrag auf Ausschluss kann der für das Mitglied zuständige Verbandsvorstand oder der Landes- bzw. Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.

(7) Erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer in Versammlungen politischer Gegner, in sozialen Medien, Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Partei Stellung

nimmt, vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät, bewusst falsche Meldungen und Informationen etc., auch außerhalb der Partei Dritten gegenüber, in Umlauf bringt, Funktionäre der Partei diskreditiert, Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut. Erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt ferner, wer mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

(8) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Das



Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder der jeweiligen Gliederung das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gliederungen

(1) Verstößt eine Gliederung schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, so wird dies mit Ordnungsmaßnahmen gegen diese Gliederung geahndet.

(2) Verstöße von Gliederungen können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden: 1. Auflösung, 2. Ausschluss, 3. Amtsenthebung des Vorstandes einer Gliederung. Die in Absatz 2 bezeichneten Ordnungsmaßnahmen sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Parteizulässig. Als solch schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung ist es zu werten, wenn eine Gliederung die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt oder in wesentlichen Fragen gegen die politischen Grundsätze der Partei handelt.

(3) Über Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Bundesparteitag. Die

Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(4) Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen sind zu begründen und dem Vorstand der betroffenen Gliederung bekannt zu machen.

(5) Der Vorstand einer Gliederung kann über Ordnungsmaßnahmen gegen die der Gliederung nachfolgenden Gliederungen beschließen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Parteitag/die nächste Hauptversammlung der Gliederung. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag/der nächsten Hauptversammlung ausgesprochen wird. Über die Ordnungsmaßnahme sind ferner der Bundesvorstand und – soweit vorhanden – der Vorstand von höheren Gliederungen zu informieren. Der Bundesvorstand oder der Vorstand der höheren Gliederungen können innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern die die Ordnungsmaßnahme aussprechende Gliederung auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das zuständige Schiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.



(6) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann die betroffene Gliederung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den jeweiligen Vorsitzenden festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der jeweilige Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit sowie die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die

Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Es werden vorsorglich für den gleichen Sitzungstag zwei Einladungen mitgeteilt. Die zweite Einladung ist 30 Minuten später anzusetzen und kommt zum Zuge, wenn zur ersten Einladung nicht genügend Mitglieder bzw. Delegierte erschienen sind. Findet die Tagung zum zweiten Termin statt, ist die Versammlung in jedem Falle beschlussfähig.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 23 Zulassung von Gästen

Bundesparteitag und Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen, diese besitzen jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.

§ 24 Erforderliche Mehrheiten



(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten erforderlich; dies gilt nicht für Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung sowie die Schiedsordnung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden können. Für einen Auflösungsbeschluss oder einen Verschmelzungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten erforderlich. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit gilt der § 22 Absatz 3.

§ 25 Abstimmungsverfahren

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 26 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag auf den Landesparteitagen sind geheim. Ebenso müssen die Vorstände der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei allen Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.



(4) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmt. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

§ 27 Anträge und Redezeit

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können vom Bundesvorstand, von jedem Landesverband oder 30 Delegierten des Bundesparteitages gestellt werden.
- (2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten bzw. den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
- (3) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.
- (4) Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit wird auf drei Minuten begrenzt.
- (5) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- (6) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium der Partei überweisen.
- (7) Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann der Bundesparteitag auch den Schluss der Debatte beschließen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 28 Digitale Post



(1) Einladungen und Einberufungen zu allen Veranstaltungen der Partei können auch m digitaler Post versandt werden, solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.

(2) Wenn beim Absender keine Übermittlungsfehlermeldung eingegangen ist, gilt die Einladung als erfolgt.

§ 29 Wirtschaftliche Betätigung

Der Bundesverband und seine Gliederungen dürfen sich wirtschaftlich weder selbst betätigen noch Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen eingehen. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Dabei sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 30 Nachsatz

Die ausschließliche Verwendung des Maskulinums dient lediglich der sprachlichen Klarheit und damit der besseren Verständlichkeit der Satzung und stellt keine geschlechtsspezifische Diskriminierung der weiblichen Mitglieder oder der Frauen im Allgemeinen dar.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 28.09.2025 in Hildesheim, Niedersachsen beschlossen.

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender

PFM+ Partei für Muslime *plus* | Bundesgeschäftsstelle:

PFM+, c/o City-Office Hannover, Herrenstraße 13, 30519 Hannover



PFM+

Partei für Muslime *plus*

Bundesfinanzordnung



§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Mitgliedsbeitrag	2
§ 3 Spenden	3
§ 4 Kreditaufnahmen	5
§ 5 Sponsoring	5
§ 6 Aufnahmegebühren	5
§ 7 Parteiinterner Finanzausgleich	6
§ 8 Rechenschaftslegung	6
§ 9 Schlussbestimmungen	7



Finanzordnung der PFM+

Auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag in Hildesheim

am 15. 12.2024 beschlossen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die im Folgenden ausschließliche Verwendung des Maskulinums dient lediglich der sprachlichen Klarheit und damit der besseren Verständlichkeit der Finanzordnung und stellt keine geschlechtsspezifische Diskriminierung der weiblichen Mitglieder oder der Frauen im Allgemeinen dar.
- (2) Die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch sowie die Bundessatzung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei gelten als Grundlage für die Finanzarbeit der Partei.
- (3) Die im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen sind die Grundlage der Einnahmen der PFM+ Partei für Muslime *plus*, im Folgenden kurz PFM+ genannt. Diese Mittel werden für die Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben, verwendet. Des Weiteren dürfen diese nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.
- (4) Die Vorstände tragen für die folgenden aufgelisteten Bereiche die Verantwortung:
 - Einhaltung der Gesetze;
 - Durchführung der Beschlüsse im Finanzwesen;
 - Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel.

Dabei tragen die Schatzmeister aller Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Die Schatzmeister haben bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanziellen Konsequenzen nicht absehbar oder aufgrund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, ein Vetorecht.



- (5) Der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt 15 Euro. Bei Schüler und Studenten liegt der Mindestbeitrag bei 7,50 Euro. Der maximale Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 150,00 Euro.
- (2) Schüler müssen eine Schulbescheinigung und Studenten müssen eine Immatrikulationsbescheinigung einreichen, um den Rabatt zu erhalten.
- (3) Von Bundestags- und Europaabgeordneten sowie Regierungsgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 150,00 Euro erwartet.
- (4) Landesverbände können von Mitgliedern ihres Landkreises, die Abgeordnete der Landtage oder der Bürgerschaften sind, einen höheren Mitgliedsbeitrag einfordern, dieser darf jedoch den maximalen Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem 1. Bankarbeitstag des Monats fällig.
- (6) Der erste Mitgliedsbeitrag nach Registrierung ist am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.
- (7) Die Höhe der Beiträge wird auf dem Parteitag beschlossen.
- (8) 35 Prozent der Mitgliedsbeiträge eines Landesverbands erhält der Bundesverband, 65 Prozent erhält der jeweilige Landesverband. Die Landesverbände regeln die Aufteilung der Beiträge an ihre untergeordneten Gliederungen.
- (9) Die Einhaltung der Zahlungen der Mitgliedsbeiträge ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, insbesondere vor den Wahlen zu Funktionen und Kandidaturen zu öffentlichen Ämtern.



- (10) Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag nicht zahlen, werden schriftlich durch den Vorstand des Ortsvereins oder einer höheren Gliederung ermahnt und zu einer Stellungnahme aufgefordert. Bleibt nach der dritten schriftlichen Bitte, welche per Übergabeeinschreiben versendet wird, eine Stellungnahme aus, wertet der Vorstand die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags als vorsätzlichen Verstoß gegen die Bundesparteisatzung bzw. gegen die Satzung der Parteigliederung (§ 10 Abs. 4 PartG), zu der das Mitglied gehört. Auf Antrag des Vorstands des Ortsvereins oder des Vorstands einer höheren zuständigen Gliederung wird das zuständige Schiedsgericht tätig und kann ein Parteiausschlussverfahren durchführen. Es verfährt gemäß den Bestimmungen des § 10 PartG und der Schiedsgerichtsordnung der zuständigen Parteigliederung.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod können die Erben die zu viel gezahlten Mitgliedsbeiträge zurückfordern.

§ 3 Spenden

- (1) Die Bundespartei und alle Gliederungen haben das Recht Spenden anzunehmen, sofern diese nicht gegen Regelungen des § 25 im Parteiengesetz verstoßen. Geht dennoch eine unzulässige Spende ein, die gegen den § 25 im Parteiengesetz verstößt, so wird diese zurückgegeben. Kann diese Spende nicht zurückgegeben werden, wird diese Spende durch den Bundesverband oder über die Landesverbände an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet.
- (2) Gebietsverbände, die zur eigenberechtigten Kontoführung berechtigt sind, können Spenden annehmen und diese behalten, wenn die Spende nicht zweckgebunden ist.
- (3) Parteimitglieder, die eine Spende für die Partei erhalten, haben dies unter Angabe des Spenders unverzüglich dem zuständigen Schatzmeister des Gebietsverbandes weiterzuleiten.
- (4) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 35.000 Euro übersteigen, sind über die Landesverbände und durch den Bundesverband dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Spenden, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders oder anderer Angaben, die eine Identifikation der Person vergleichbar ermöglichen sowie unter Angabe der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.



- (6) Förderer als natürliche Personen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagungen kann diesen Förderern ein Rederecht eingeräumt werden. Sonstige Rechte können Förderern nicht eingeräumt werden.
- (7) Erbschaften und Vermächtnisse werden, soweit sie keine Nachteile für PFM+ haben, ohne Begrenzung angenommen.
- (8) Wird eine Spende entgegen § 25 Abs. 2 Parteiengesetz schuldhaft angenommen, haftet der jeweilige Finanzverantwortliche persönlich für den entstandenen Schaden.
- (9) Zuwendungsbestätigungen können ausschließlich vom Bundesvorstand oder dem Bundesschatzmeister ausgestellt werden.

§ 4 Kreditaufnahmen

- (1) Niemand ist berechtigt, im Namen der Partei einen Kredit aufzunehmen. Die Partei ist jederzeit schuldenfrei.

§ 5 Sponsoring

- (1) Die Partei kann Sponsoringverträge abschließen, wenn
 - Leistung und Gegenleistung angemessen sind;
 - der Sponsor und/oder seine Produkte mit den Werten der Partei vereinbar sind;
 - der Sponsor mit der Veröffentlichung seiner Sponsorenzahlung einverstanden ist.

In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesvorstand.

§ 6 Aufnahmegebühren



- (1) Derzeit werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
- (2) Eine Einführung einer Aufnahmegebühr kann nur mit Einverständnis des Bundesvorstands auf einem Parteitag beschlossen werden.

§ 7 Parteiinterner Finanzausgleich

- (1) Der Bundesverband hat für einen angemessenen Finanzausgleich für seine Landesverbände Sorge zu tragen.
- (2) Die Finanzwirtschaft der Bundespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Generalsekretär und der Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Die Partei finanziert ihre politische Arbeit und Ausgaben aus Beiträgen, Mandatsträgerabgaben, Spenden und staatlichen Mitteln sowie gegebenenfalls aus Sponsoring- und Merchandisingeinnahmen.
- (4) Nachgeordneten Gliederungen, die ihre Ausgaben zur Erfüllung ihrer politischen und organisatorischen Aufgaben nicht aus eigenen Mitteln decken können, wird von der Bundespartei Mittel zur Unterstützung zu Verfügung gestellt, sofern dies möglich ist.

§ 8 Rechenschaftslegung

- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.
- (2) Die Landesverbände und Bezirke sowie die ihnen untergeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, ihren Rechenschaftsberichten eine vollständige Übersicht aller Zuwendungen (einschließlich Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen



und andere Sonderbeiträge) für jeden Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Ausgenommen sind

Mitgliedsbeiträge, die über das zentrale Lastschriftinzugsverfahren eingezogen werden. Bei Erbschaften und Vermächtnissen müssen ebenfalls die Namen und Anschriften der Erblasser sowie des Vermächtnisgebers angegeben werden. Die Landesverbände und Bezirke sind zudem verpflichtet, die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gemäß der Finanzordnung in ihren Rechenschaftsunterlagen zu sammeln und aufzubewahren.

- (3) Die Rechenschaftsberichte müssen vom Vorsitzenden sowie dem Vorstandsmitglied, das für die Finanzangelegenheiten verantwortlich ist, unterzeichnet werden.
- (4) Die Gebietsverbände, die den Landesverbänden oder Bezirken untergeordnet sind, müssen in den Anlagen zum Rechenschaftsbericht detailliert aufschlüsseln und erläutern: Zuschüsse von Gliederungen, sonstige Einnahmen, Zuschüsse an Gliederungen, sonstige Ausgaben sowie Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen.
- (5) Der Jahresabschluss, der vom Vorstand festgestellt wird, bildet die Grundlage für den Rechenschaftsbericht. Dem Bericht können kurze Erläuterungen hinzugefügt werden.
- (6) Der Rechenschaftsbericht ist umgehend nach Feststellung des Jahresabschlusses spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres dem Bundesvorstand vorzulegen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist ein integraler Bestandteil der Bundessatzung der Partei PFM+ Partei für Muslime *plus* und stellt ein verbindliches, unmittelbar geltendes Satzungsrecht für die Gliederungen dar. Sie hat Vorrang vor allen Finanz- und Beitragsordnungen der einzelnen Gliederungen.
- (2) Am 28. September 2025 wurde sie vom ordentlichen Bundesparteitag in Hildesheim angenommen.



Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender

Unterschrift Kassenwart



PFM+ Bundesschiedsgerichtsordnung
28.09.2025

PFM+

Partei für Muslime *plus*

Bundesschiedsgerichtsordnung

Inhalt



§ 1 Grundlagen	1
§ 2 Bildung des Schiedsgerichts	2
§ 3 Zuständigkeit	3
§ 4 Anrufung	4
§ 5 Befangenheit	5
§ 6 Gütliche Beilegung	6
§ 7 Verfahren	6
§ 8 Entscheidung	9
§ 9 Anordnung und zulässige Sanktionen	10
§ 10 Beschwerde	11
§ 11 Zugang zu staatlicher Gerichtsbarkeit	11
§ 12 Kosten	12
§ 13 Schlussbestimmungen	12



Schiedsgerichtsordnung der PFM+

Auf dem ordentlichen Parteitag am 28.09.2025 zu Hildesheim beschlossen.

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung, die auf § 14 Abs. 4 PartG und § 19 Abs. 1 der Bundessatzung basiert, regelt das Verfahren der Schiedsgerichte der Partei PFM+ Partei für Muslime *plus*. Die Mitglieder eines Schiedsgerichts werden als Richter bezeichnet; dieser Begriff ist geschlechtsneutral.
- (2) Mit dem Beitritt zur PFM+ erkennt jedes Mitglied diese Schiedsgerichtsordnung in vollem Umfang an. Sollte ein Nichtmitglied an einem Schiedsgerichtsverfahren teilnehmen, ist es verpflichtet, das Schiedsgericht für den Verlauf des Verfahrens schriftlich und eigenhändig zu akzeptieren.
- (3) Die Richter sind verpflichtet, alle Vorgänge des Schiedsgerichts vertraulich zu behandeln. In begründeten Fällen können sie jedoch den Parteitag der jeweiligen Gliederungsebene über bestimmte Vorgänge informieren.
- (4) Die Richter agieren unabhängig und sind nicht an Weisungen gebunden. Sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzung.
- (5) Schiedsgerichte werden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesverbandsebene eingerichtet. Auf Antrag können auch weitere Untergliederungen bei den jeweiligen Landesverbänden Schiedsgerichte einrichten.
- (6) Diese Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte auf jeder Gliederungsebene verbindlich.

§ 2 Bildung des Schiedsgerichts



- (1) In der jeweiligen Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes werden drei Personen zu Richtern gewählt. Kandidaten für das Amt eines Richters im Bundesschiedsgericht müssen mindestens drei Monate Mitglied der Partei sein. Zudem werden drei Ersatzrichter gewählt, für die die Mindestmitgliedschaftsdauer nicht gilt. Ihre Nachrückreihenfolge wird anhand der Stimmenanzahl bestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) In Ausnahmefällen können die Ersatzrichter anstelle eines regulären Richters tätig werden, wenn sie aufgrund persönlicher Erfahrungen oder spezieller Kenntnisse besser geeignet sind, das Verfahren durchzuführen, vorausgesetzt, die übrigen Richter und die Verfahrensparteien stimmen dem zu.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Teil des Vorstands der PFM+ sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von diesen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Neuwahl jederzeit möglich ist.
- (5) Die Amtszeit der Richter eines Schiedsgerichts beträgt maximal drei Jahre und beginnt mit der Wahl. Das Richteramt endet automatisch mit dem Austritt aus der Partei. Zudem kann ein Richter sein Amt durch eine Erklärung an das Schiedsgericht niederlegen.
- (6) Unbesetzte Positionen werden zunächst durch die gewählten Ersatzrichter aufgefüllt. Wenn keine Ersatzrichter verfügbar sind, können Nachwahlen durchgeführt werden. Nachbesetzungen oder Nachwahlen gelten für den verbleibenden Teil der Amtszeit.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Das jeweilige Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig.
- (2) Das zuständige Schiedsgericht wird gemäß § 14 Abs. 1 PartG aktiv, um Streitigkeiten innerhalb der Partei oder eines Gebietsverbandes sowie zwischen einzelnen Mitgliedern gütlich zu klären und zu entscheiden. Dies umfasst auch Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Satzung und Leitbild.



- (3) Darüber hinaus wird das zuständige Schiedsgericht aktiv, wenn es um Wahlanfechtungen oder andere Verfahren geht, die durch Satzung oder Gesetz vorgesehen sind, sowie bei Ausschlussverfahren gegen Parteimitglieder gemäß § 10 Abs. 4 PartG. In erster Instanz ist immer das Landesschiedsgericht an der letzten Meldeadresse des Mitglieds zuständig. Sollte das betroffene Mitglied keinem Landesverband zugeordnet sein, ist der Antrag beim Bundesschiedsgericht einzureichen, welches den Fall eigenständig an ein Landesschiedsgericht weiterleitet.
- (4) Grundsätzlich ist das Gericht niedrigster Ordnung zuständig, es sei denn, dieses verweist den Fall aus triftigem Grund an ein höheres Schiedsgericht.
- (5) Bis alle Landesschiedsgerichte auf den jeweiligen Landesverbandsebenen eingerichtet sind, übernimmt ein bereits bestehendes Landesschiedsgericht stellvertretend die Aufgaben.
- (6) Ist der Antragsgegner ein Mitglied oder Organ eines Gebietsverbandes, so ist das Schiedsgericht des Gebietsverbandes zuständig. Handelt es sich um ein Mitglied oder Organ des Bundesverbandes, ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (7) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder hoher Relevanz kann das Schiedsgericht auf Antrag von Parteiorganen die Zulässigkeit von Maßnahmen in einem Vorverfahren beurteilen. Solche Vorverfahren und deren Ergebnisse sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (8) Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes gleichrangiges Schiedsgericht der Eingangsinstanz. Handlungsunfähigkeit liegt vor, wenn weniger als drei Richter für das betreffende Verfahren zur Verfügung stehen.

§ 4 Anrufung

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf schriftliche Anrufung tätig. Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollten bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts oder, falls vorhanden, über den E-Mail-Verteiler des jeweiligen Schiedsgerichts eingereicht werden. Die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts entspricht der Geschäftsstelle des Landesverbands, während die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts die Geschäftsstelle des Bundesverbands ist. Die Geschäftsstelle legt dem Vorsitzenden des



Schiedsgerichts den Antrag zur Einleitung des Verfahrens vor. Bei Anrufungen über den E-Mail-Verteiler muss die E-Mail-Adresse des Organs oder die bei der Mitgliederverwaltung hinterlegte Adresse als Absender verwendet werden.

- (2) Antragsberechtigt sind Bundes- und Gebietsorgane, wenn sie einen eigenen Anspruch oder eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen. Zudem ist jedes Mitglied antragsberechtigt, sofern es direkt und persönlich von der Angelegenheit betroffen ist. Anträge zu Parteiausschlussverfahren können ausschließlich von den betroffenen Mitgliedern oder übergeordneten Gebietsverbänden eingereicht werden.
- (3) Der Antrag muss den Namen und die Adresse des Antragstellers, den Namen des Antragsgegners, die aktuelle Meldeadresse sowie den zugeordneten Landesverband enthalten. Des Weiteren sind der Streitgegenstand, eine Begründung, eine Darstellung der Umstände und das Ziel des Antrags (Anordnungen und Sanktionen) erforderlich. Antragsteller und Antragsgegner müssen für das Schiedsgericht eindeutig identifizierbar sein. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der DSGVO alle notwendigen Kontaktdaten zur Erreichung der Parteien anfordern.
- (4) Die Anrufung zur Anfechtung einer Wahl oder von Parteitagsbeschlüssen ist nur innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Anfechtung ist nur zulässig, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen. Die satzungsmäßige Befugnis von Organen zur Anordnung einer Wiederholung von Wahlen bei Wahlverstößen bleibt unberührt.
- (5) In allen anderen Fällen muss die Anrufung spätestens einen Monat nach Kenntnismahme des streitgegenständlichen Sachverhalts durch den Antragsberechtigten erfolgen. Die Antragsberechtigung verfällt drei Monate nach dem sich der Verfahrensgegenstand ereignete. Ausnahme davon bilden Sachverhalte, die geeignet sind, der Partei schwerwiegenden Schaden zuzufügen, sowie generell strafrechtlich relevante Sachverhalte.

§ 5 Befangenheit

- (1) Mitglieder des Schiedsgerichts haben die Möglichkeit, sich selbst für befangen zu erklären und ihre Mitwirkung am Verfahren abzulehnen. Ist ein Schiedsrichter selbst an dem Verfahren beteiligt, gilt dies automatisch als Befangenheit.



- (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, bestimmte Mitglieder des Schiedsgerichts aufgrund der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Dieser Antrag muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Grundes für die Befangenheit gestellt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung ist nicht zulässig.
- (3) Das betroffene Mitglied des Schiedsgerichts hat die Möglichkeit, in Textform oder im Rahmen einer Anhörung zu dem Befangenheitsantrag Stellung zu nehmen und dies den übrigen Richtern mitzuteilen.
- (4) Über das Ablehnungsgesuch entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Schiedsgerichts unter Hinzuziehung eines Ersatzrichters. Wird die Befangenheit eines Richters festgestellt, scheidet dieser aus dem weiteren Verfahren aus.
- (5) In Fällen der Befangenheit eines Richters wird ein Ersatzschiedsrichter für dieses Verfahren an dessen Stelle eingesetzt.

§ 6 Gütliche Beilegung

- (1) Das Schiedsgericht ist in geeigneten Fällen verpflichtet, auf eine einvernehmliche Lösung des Streits hinzuarbeiten. Sollte dies nicht gelingen, wird das Verfahren durch eine reguläre Schiedsgerichtsentscheidung abgeschlossen. Für die gütliche Einigung kann eine Anhörung einberufen werden.
- (2) Ein Beilegungsverfahren gilt als gescheitert, wenn innerhalb von 14 Tagen nach der Anrufung des Schiedsgerichts keine Einigung erzielt wird. Diese Frist kann durch eine Vereinbarung der Parteien auf bis zu vier Wochen verlängert werden. Zudem gilt das Beilegungsverfahren als gescheitert, wenn eine der beteiligten Parteien dem Schiedsgericht mitteilt, dass sie das Verfahren für aussichtslos hält, oder wenn eine Partei nicht an einer vom Schiedsgericht angesetzten telefonischen Anhörung teilnimmt.
- (3) In Fällen von Parteiausschlussverfahren, Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei Beschwerden oder Widersprüchen ist ein vorheriger Versuch zur Beilegung des Streits nicht erforderlich, insbesondere wenn das zuständige Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit oder Aussichtslosigkeit eines Verfahrens feststellt.

§ 7 Verfahren



- (1) Das Gericht führt ein nichtöffentliches Verfahren, das grundsätzlich in Textform abgewickelt wird. Es kann jedoch eine telefonische Anhörung der Verfahrensbeteiligten anordnen, wenn dies zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung erforderlich erscheint.
- (2) Den Entscheidungen dürfen nur Informationen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- (3) Bei telefonischen Anhörungen und Verfahren legt das Schiedsgericht die technische Plattform sowie den Zeitpunkt der Anhörung fest; die gewählte Plattform muss für alle Verfahrensbeteiligten zugänglich sein, wobei bevorzugt zugelassene Parteiplattformen verwendet werden sollten. Die telefonische Anhörung muss mindestens drei Werktage im Voraus angekündigt werden.
- (4) Das Gericht hat die Möglichkeit, Klagen und Anfragen mit identischem Gegenstand zu einem Verfahren zusammenzufassen, sofern die Antragsteller zustimmen. Mehrere Parteien mit derselben Anfrage oder Klage können ebenfalls zu einer einzigen Verfahrenspartei zusammengeführt werden, vorausgesetzt, die Antragsteller stimmen dem zu. Übergeordnete Organe können den Zugang zu laufenden Verfahren beantragen; dieser Antrag muss begründet sein. Das verfahrensführende Schiedsgericht entscheidet über diese Anträge. Bei positiver Entscheidung gehören die Antragsteller dann der beantragten Verfahrenspartei an.
- (5) Die Streitparteien haben die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen, der nicht zwingend Parteimitglied sein muss. Der Rechtsbeistand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und muss eine Handlungs- und Vertretungsvollmacht beim Schiedsgericht einreichen.
- (6) Der Antragsgegner kann, soweit es das Verfahren zulässt, einen Gegenantrag stellen. Dadurch wird im selben Verfahren über die Anträge beider Parteien verhandelt.
- (7) Vorverfahren: Das Schiedsgericht prüft den Antrag und entscheidet über seine Zuständigkeit, die Zulässigkeit des Antrags, die Möglichkeit einer gütlichen Beilegung sowie über eventuelle Befangenheiten von Richtern. Zudem wird entschieden, ob das Verfahren eröffnet oder abgewiesen wird. In schwerwiegenden Fällen können angemessene vorläufige Maßnahmen ergriffen werden, um weiteren Schaden von der betroffenen Partei abzuwenden. Solche Maßnahmen erfordern einen einstimmigen Beschluss der Richter. Das Vorverfahren muss innerhalb einer Woche nach Anrufung abgeschlossen sein,



und das Ergebnis ist dem Antragsteller unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Schiedsgericht kann Anträge aufgrund mangelnder Beweise oder als Bagatelle ablehnen, ohne dass ein Urteil erforderlich ist.

- (8) Eröffnung des Hauptverfahrens und Beweisaufnahme: Sofern eine Abweisung des Verfahrens oder eine gütliche Einigung nicht in Betracht kommt oder gescheitert ist, wird das Schiedsgerichtsverfahren sofort eröffnet. Der Antragsteller wird aufgefordert, innerhalb einer Woche Beweise und Unterlagen zu seinem Anliegen vorzulegen, sofern dies nicht bereits mit dem ursprünglichen Antrag geschehen ist. Gegebenenfalls können weitere Unterlagen angefordert werden. Wenn der Antragsteller innerhalb der Frist keine Beweise und Unterlagen einreicht, wird das Verfahren umgehend eingestellt.
- (9) Stellungnahme: Das Gericht legt dem Antragsgegner den Streitgegenstand, die Begründung sowie die eingereichten Beweise und Unterlagen zur Stellungnahme vor, wobei eine Frist von zwei Wochen gesetzt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse des Organs oder die bei der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitglieds verwendet wird. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingehen, gilt der Sachverhalt als unbestritten. Ebenso werden alle Punkte der Anschuldigung, die in der Stellungnahme nicht bestritten werden, für den weiteren Verlauf des Verfahrens als unbestritten betrachtet. Bei bestrittenen Punkten muss dies gegebenenfalls mit entsprechenden Nachweisen glaubhaft gemacht werden.
- (10) Wenn neue Belege vorgelegt werden, hat der Antragsteller eine Woche Zeit, um dazu Stellung zu nehmen. Neue Sachverhalte dürfen nicht mehr in das Verfahren eingeführt werden; jedoch können zusätzliche Belege eingereicht werden, wenn dies für die Stellungnahme des Antragstellers notwendig erscheint. Auch diese neuen Belege müssen dem Antragsgegner vom Schiedsgericht zur erneuten Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden.
- (11) Bei komplexen Sachverhalten kann das Schiedsgericht zusätzlich eine telefonische Anhörung anberaumen.
- (12) Nach Abschluss der Beweisaufnahme und der Stellungnahmen fällt das Schiedsgericht seine Entscheidung. Es ist dabei nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden.
- (13) Alle Verfahrensparteien sind verpflichtet, sämtliche Belege, Beweise, Gegenargumente und Argumentationen eigenständig an das Schiedsgericht zu übermitteln. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung ausschließlich auf Grundlage dieser eingereichten Unterlagen. Zu den Beweisen zählen insbesondere



Fotografien, Screenshots, Videos, handschriftliche und elektronische Texte sowie Dokumente, Zeugen und deren Aussagen – diese müssen vom Zeugen bestätigt und unterschrieben werden, falls er nicht persönlich aussagen möchte – sowie andere elektronische Daten und Gegenstände, die für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sein können.

§ 8 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung sollte spätestens zwei Monate nach der Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegen. Die Richter sind verpflichtet, auf eine zügige Abwicklung des Verfahrens hinzuwirken. Sollte nach Ablauf von zwei Monaten kein Urteil ergangen sein, kann das nächsthöhere Gericht auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten das Verfahren übernehmen. Existiert kein nächsthöheres Gericht, können die zuständigen Richter durch die gewählten Ersatzrichter des Bundesvorstands ersetzt werden. Falls nicht genügend Ersatzrichter zur Verfügung stehen, hat der Bundesvorstand die Möglichkeit, das Verfahren an ein Schiedsgericht seiner Wahl zu übergeben.
- (2) Die Entscheidung umfasst die Namen der Antragsteller und Gegner, eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung, das Datum des Inkrafttretens sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung.
- (3) Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine Enthaltung ist nicht zulässig, und das Abstimmungsverhalten der Richter bleibt vertraulich.
- (4) Den Verfahrensbeteiligten wird die Entscheidung in Textform mitgeteilt, wobei auch eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten sein muss.
- (5) Das Verfahren sowie die Entscheidung sind in einer digitalen Verfahrensakte zu dokumentieren und für fünf Jahre aufzubewahren. Die Entscheidung selbst ist mindestens zehn Jahre lang in zugelassenen Parteisystemen zu archivieren. Die Beteiligten sowie der betroffene und der übergeordnete Gebietsverband haben das Recht, Einsicht in die Verfahrensakten zu nehmen, es sei denn, erhebliche Parteiinteressen oder andere gewichtige Umstände stehen dem entgegen.
- (6) Eine Kurzfassung der Entscheidung ohne detaillierte Sachverhaltsdarstellung und Begründung ist parteiintern zu veröffentlichen, sofern dem nicht erhebliche Parteiinteressen oder andere gewichtige Umstände entgegenstehen.



§ 9 Anordnungen und zulässige Sanktionen

- (1) Das Schiedsgericht hat die Möglichkeit, mit seiner Entscheidung verbindliche Maßnahmen anzuordnen, die vom Beklagten entweder sofort oder innerhalb einer festgelegten Frist umgesetzt werden müssen. Kommt der Beklagte diesen Anordnungen nicht nach, können gemäß §9 (2) Sanktionen bis hin zu einem Parteiausschluss verhängt werden.

- (2) Das Schiedsgericht kann mit seiner Entscheidung folgende Sanktionen verhängen:
 1. Verwarnung
 2. Verweis von Parteiplattformen bis zu einem Jahr
 3. Aberkennung innerparteilicher Ämter
 4. Kandidaturverbot bis zu drei Jahre
 5. Aberkennung innerparteilicher Rechte bis zu drei Jahre
 6. Beseitigung/Folgebeseitigung/Wiedergutmachung
 7. Parteiausschluss

- (3) Bei der Festlegung des Strafmaßes ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sanktionen können auch zur Bewährung ausgesetzt werden.

§ 10 Beschwerde

- (1) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann beim Bundesschiedsgericht Beschwerde eingelegt werden. Diese muss innerhalb eines Monats in Textform begründet und beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden. Bei der Einreichung des Rechtsmittels ist die angefochtene Entscheidung sowie das Aktenzeichen der ersten Instanz beizufügen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts.

- (2) Die Frist für die Beschwerde beginnt jedoch erst zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, dessen Form und Frist sowie das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift informiert wurden.



- (3) Sollte der Betroffene von seinem Recht, die zuständigen Stellen anzurufen, keinen Gebrauch machen oder die Beschwerdefrist versäumen, akzeptiert er damit die Entscheidung, was zur Folge hat, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 11 Zugang zu staatlicher Gerichtsbarkeit

- (1) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat in parteilichen Angelegenheiten Vorrang vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichts.
- (2) Innerhalb von 14 Tagen nach dem Urteil des Bundesschiedsgerichts kann Revision vor einem ordentlichen Gericht eingelegt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die Verfahrensrechte der beklagten Partei oder grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien erheblich verletzt wurden. Dies muss umgehend dem Bundesschiedsgericht mitgeteilt werden.
- (3) Das Schiedsgericht hat die Möglichkeit, bei Bekanntwerden strafbarer Handlungen im Rahmen eines Schiedsverfahrens nach eigenem Ermessen Anzeige zu erstatten oder dies dem betroffenen Verfahrensbeteiligten zu

empfehlen. Bei offiziellen Delikten besteht eine Pflicht zur Anzeige. Die Durchführung innerparteilicher Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Kosten

- (1) Das Schiedsverfahren ist kostenlos. Jeder Verfahrensbeteiligte ist für die Deckung seiner eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren verantwortlich.
- (2) Die Richter erhalten keine Vergütung. Notwendige Auslagen, die im Rahmen des Verfahrens entstanden sind, können beim zuständigen Gebietsverband des Schiedsgerichts zur Erstattung beantragt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen



(1) Diese Schiedsgerichtsordnung sowie etwaige Änderungen treten durch einen ordnungsgemäßen Beschluss des Bundesparteitages in Kraft.

(2) Für bereits eingeleitete Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültige Fassung maßgeblich.

(3) Sollte ein Gericht einzelne Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung als ungültig oder rechtswidrig erachten, bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert in Kraft. Die ungültige oder rechtswidrige Bestimmung soll in zukünftigen Verfahren so interpretiert werden, dass sie ihrem Wesenskern möglichst nahe bleibt.

PFM+

Partei für Muslime *plus*

Wahlordnung
der Bundespartei

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Allgemeines	1
§ 3 Ankündigung von Wahlen von Parteiämtern	2
§ 4 Bewerbungen für Parteiämter	2
§ 5 Kandidaturen für staatliche Wahlen	3
§ 6 Wahlkommission	3
§ 7 Pro Wahl ein Wahlverfahren	3
§ 8 Stimmenabgabe	4
§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen	4
§ 10 Erforderliche Mehrheiten	4
§ 11 Verfahren bei Stimmengleichheit	4
§ 12 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen	5
§ 13 Wahlwiederholung	5
§ 14 Wahlanfechtung	5
§ 15 Bundesschiedsgericht	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Wahlordnung ist Teil der Satzung der Bundespartei PFM+ Partei für Muslime *plus*, nachfolgend PFM+ genannt.
- (2) Sie gilt für alle Wahlen der PFM+, d.h. für die Wahl von Personen für die Organe der Partei bzw. für Parteiämter und für die Wahl von Kandidaten und Kandidatinnen zu staatlichen Wahlen. (Im Folgenden wird das unbestimmte generische Maskulinum gebraucht als Bezeichnung beider Geschlechter.)
- (3) Alle Versammlungen und Wahlvorgänge der PFM+ werden in dieser Wahlordnung einheitlich als „Wahl“ bezeichnet.
- (4) Wahlordnungen von Parteigliederungen dürfen nicht im Widerspruch zur Wahlordnung der Bundespartei stehen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Es gelten die Bestimmungen des *Gesetz über die politischen Parteien – PartG* sowie der Bundesparteisatzung.
- (2) Die Wahlperiode für ein Parteiamt ist zwei Jahre.
- (3) Wahlen in elektronischer Form sind nicht zulässig.
- (4) Alles Geschehen ist zu protokollieren und dokumentieren.
- (5) Wahlen erfolgen geheim per Stimmzettel.
- (6) Die Bestimmung eines Versammlungsleiters und der Wahlkommission erfolgt offen per Handzeichen.

- (7) Voraussetzung für die Durchführung einer Wahl ist, dass diese in der Einladung zur Wahl angekündigt ist.

- (8) Die Auszählung abgegebener Stimmen erfolgt parteiintern öffentlich unmittelbar im Anschluss an den Wahlvorgang. Das Wahlergebnis wird niedergeschrieben und vom Wahlleiter unterschrieben.
- (9) Wahlvorschläge sind nicht möglich. Wer für ein Parteiamt kandidieren möchte oder wer für eine Kandidatur zu einer staatlichen Wahl kandidieren möchte, muss dies selbst mitteilen.

§ 3 Ankündigung von Wahlen von Parteiämtern

- (1) Die Wahlen sind satzungsgemäß anzusetzen. Der Vorstand kann zusätzlich einstimmig die Durchführung von zusätzlichen Wahlen beschließen, wenn dafür Sachgründe vorliegen, z. B. der Rücktritt eines Amtsinhabers. Mit Ausnahme der Einladung zum Gründungsparteitag gilt eine Einladungsfrist von vier Wochen.

§ 4 Bewerbungen für Parteiämter

- (1) Bewerbungen für ein Parteiamt sind spätestens fünf Wochen vor der Wahl schriftlich beim Geschäftsführer einzureichen. Die Bewerbungen müssen in den Einladungen zur Wahl bekannt gegeben werden.
- (2) Ergänzend zur Bewerbung muss der Bewerber dem Parteivorstand schriftlich mitteilen, ob sein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) Einträge hat und dem Vorstand auf Nachfrage weitere Auskünfte erteilen. Der Parteivorstand prüft, ob eventuelle Einträge zu einem Ausschluss von Wahlen zu Parteiämtern führen. Im Falle eines Ausschlusses bittet der Bundesvorstand die betreffende Person um Verzicht auf die Bewerbung für ein Parteiamt. Kommt die Person dem nicht nach, kann der Bundesvorstand einen Parteiausschluss herbeiführen. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes, des Persönlichkeits-

schutzes und des allgemeinen Anstands informiert der Bundesvorstand die Parteimitglieder über den Vorgang.

- (3) Es können nur Bewerber gewählt werden bzw. an einer Wahl teilnehmen, die während des Wahlvorgangs anwesend sind. Ausnahmen im Einzelfall sind zulässig,

wenn die Parteiversammlung dies in geheimer Wahl mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.

§ 5 Kandidaturen für staatliche Wahlen

- (1) Für die Kandidaturen zu staatlichen Wahlen gelten die Bestimmungen des *Gesetz über die politischen Parteien – PartG* § 17 sowie die Regelungen der Bundesparteisatzung nebst Wahlordnung der PFM+.

§ 6 Wahlkommission

- (1) Die Parteiversammlung bestimmt eine Wahlkommission. Die Kommission soll aus wenigstens drei Personen bestehen. Die Kommission bestimmt den Wahlleiter, Schriftführer und die zwei Mitglieder der Zählkommission.

§ 7 Pro Wahl ein Wahlverfahren

- (1) Alle Wahlen müssen in gesonderten Wahlverfahren durchgeführt werden.

§ 8 Stimmenabgabe

- (1) Das Design der Stimmzettel muss einheitlich gestaltet sein. Die Stimmzettel müssen alle Kandidaten enthalten. Der Wähler kann mit *Ja*, *Nein* oder *Enthaltung* stimmen.
- (2) Sofern eine der drei genannten Willensäußerungen nicht eindeutig erkenntlich ist, gilt die Stimmabgabe als ungültig.

§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmzettel durch die Wahlkommission erfolgt unmittelbar nach dem Wahlgang in der Parteiversammlung öffentlich. Das Wahlergebnis wird unmittelbar bekannt gegeben.

§ 10 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Bei Wahlen für Parteiämter gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige und enthaltene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Verfahren bei Stimmgleichheit

- (1) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl gemäß Satzung § 26 (2).

§ 12 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

- (1) Der Gewählte hat unmittelbar nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses seine Wahl anzunehmen oder abzulehnen. Der Wahlleiter stellt die Annahme oder Ablehnung für die Anwesenden vernehmbar fest. Entscheidet sich der Gewählte nicht nach dreimaliger Aufforderung die Wahl anzunehmen, ist die Wahl erneut durchzuführen. Der vormals Gewählte kann dann für die Wiederholungswahl nicht erneut kandidieren.

§ 13 Wahlwiederholung

- (1) Wird während einer Wahl ein Verfahrensfehler festgestellt, der gemäß Einschätzung der Wahlkommission das Wahlergebnis zu verzerren droht oder verzerrt, wird die Wahl wiederholt.

§ 14 Wahlanfechtung

- (1) Parteimitglieder können Wahlen anfechten. Sie machen beim Schiedsgericht eine schriftliche Eingabe. Das Schiedsgericht wird gemäß der Schiedsgerichtsordnung das Vorbringen prüfen und die Wiederholung der angefochtenen Wahl bekanntgeben bzw. die Eingabe als unbegründet zurückweisen.

§ 15 Bundesschiedsgericht

- (1) Es gilt das *Gesetz über die politischen Parteien – PartG* § 14 sowie die Satzung § 19 der PFM+ nebst der zur Satzung zugehörigen Schiedsgerichtsordnung.



PFM+

Partei für Muslime *plus*

Bundesparteiprogramm

Inhalt



Grundwerte	1
Gemeinschaft	2
Neutralitätsgebot	3
Neutralitätsgebot I	3
Neutralitätsgebot II	3
Neutralitätsgebot III	4
Verbot des antimuslimischen Rassismus	4
Beauftragter zur Bekämpfung des antimuslimischen Rassismus	5
Bekenntnis zu islamischem Leben	5
Islam-Konferenz	5
Leugnung der Existenz des Volkes der Palästinenser und der Nakba	5
Verbot des Antiziganismus	6
Bildung	6
Leben	7
Wasser	7
Teilhabe-Vorbehalt	8
Grundnahrungsmittel	8
Mütter verdienen am meisten	8
Wohnraum, Lebensraum	9
Energieinfrastruktur	10
Ethik und Moral-Kompass	10
Abgeordnete	11
Nebentätigkeiten von Abgeordneten	11

Ausscheiden aus der Abgeordnetentätigkeit	11
Keine Mitgliedschaften	12
Öffentlich-rechtlicher Rundfunk	12
Deutschlandradiostaatsvertrag	13
Neutralität nach Haager Abkommen	14
Barrierefreiheit für religiöses Leben	14
Repressive Kriminalitätsbekämpfung	15
Ziel: Drogenfreie Straße	15
Null Toleranz-Politik	15
Schutz der Gesellschaft	16
Außenpolitik	16
Gute Deutsche Außenpolitik	16
Akademie Friedrich der Staufer	17
Neue Deutsche Türkei-Politik	17
Villa Mehmet von Königstreu	17
Normalisierung der Beziehungen zum Staat Palästina	18
Rüstungsindustrie	18
Verstaatlichung der Rüstungsindustrie	18
Schutz vor Missbrauch	19
Verteidigung	20



GRUNDWERTE

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* (nachfolgend auch PFM+ geschrieben) denkt Politik von den Werten des Islam aus:

- Ergebenheit und Integrität gegenüber Gott;
- Familiäre Fürsorge;
- Staatsbürgerliche Treue;
- Gesellschaftliche Solidarität.

PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte den Muslimen in der Bundesrepublik sowie Nichtmuslimen, welche diese Werte aus einer anderen Motivation heraus teilen, politische Heimat sein - Heimat für beides: für Parteimitgliedschaft und Mitarbeit in der Partei.

Die PFM+ ist dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Völkerrecht verpflichtet.

Die Partei versteht sich als eine wertkonservative und soziale Friedenspartei in einer pluralistischen Gesellschaft und multipolaren Welt.

Die PFM+ möchte, dass der Staat unterschiedslos loyal zu seiner Bevölkerung ist und die Bevölkerung unterschiedslos loyal zum Staat ist.

Wir wollen einen durchgreifenden Staat, der die Sicherheit von Kindern, Frauen und Männern garantiert.

PFM+ steht für einen robusten Staat, der den Anspruch hat und sich die Ressourcen dafür gibt, jede Form von Kriminalität möglichst zu unterbinden und zu verfolgen sowie die Gesellschaft und den Staat vor Kriminellen – wegen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text das generische Maskulin benutzt – zu schützen.

Wir wollen einen sorgenden Staat, der sich um die Schwachen und Armen kümmert.

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte eine Gesellschaft entwickeln, der geistige und immaterielle Werte und geistiges und immaterielles Wachstum mindestens so wichtig sind, wie materielle Werte und materielles Wachstum.

Wir wollen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre internationalen Beziehungen und ihr außenpolitisches Handeln konsequent an ihrem eigenen Interesse, am Interesse der deutschen Bevölkerung ausrichtet. Und dieses Interesse neben das Interesse anderer Staaten und deren Gesellschaften stellt, anstatt es dem Interesse anderer Staaten und anderen internationalen Akteuren über- oder unterzuordnen.

GEMEINSCHAFT

Versammelt unter dem Willen und Schirm des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird die Bundesrepublik von uns Deutschen für uns Deutsche gemacht.

Deutschland, die Region im Herzen Westeuropas und am westlichen Ende der eurasischen Landplatte, ist die Heimat von Menschen, deren Vorfahren seit Tausend und mehr Jahren hier leben, deren Vorfahren seit vielen Hundert Jahren hier leben, deren Vorfahren im 18., 19. und 20. Jahrhundert gekommen waren – die alle heute *wir Deutsche* sind – und der Menschen, die kommen und bleiben werden und auch *wir Deutsche* werden.

NEUTRALITÄTSGEBOT

Neutralitätsgebot I

Laut Bundesverfassungsgericht muss der Staat "Heimstatt aller Bürger" sein - unabhängig von ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis. Der Staat darf sich daher selbst



nicht mit einem bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis identifiziert werden muss allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neutral und tolerant gegenüberstehen.

Daher soll der Gebrauch der politischen Formel *Deutschlands Werte ruhen auf einem christlich-jüdischen Fundament* als explizite und implizite Formulierung mit Blick auf das Neutralitätsgebot des Staats juristischen und natürlichen Personen, die den Staat repräsentieren, strafbewehrt verboten werden.

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte schon als außerparlamentarischer Akteur und in der parlamentarischen Opposition juristische und natürliche Personen politisch bekämpfen und gegebenenfalls juristisch verfolgen, die den Staat repräsentieren und die oben dargelegte Formulierung explizit oder implizit gebrauchen.

Neutralitätsgebot II

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* wird die diskriminierende Rechtsprechung in Bezug auf das Tragen religiöser Kleidung in bestimmten Bereichen der Aufgabenerfüllung von Repräsentanten des Staats politisch bekämpfen und in den Parlamenten entsprechende Gesetzesänderungen auf den Weg bringen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass das Verwenden eines religiösen Symbols nicht geeignet sei, Zweifel an der Objektivität – also an der weltanschaulich neutralen Aufgabenerfüllung – des betreffenden Repräsentanten des Staats zu begründen. *

Das Bundesverfassungsgericht begründet aber dennoch die bisherige diskriminierende Rechtsprechung – nicht einstimmig – damit, dass das gesellschaftliche Vertrauen in die Objektivität des Staats verletzt werden *könnte* durch das Tragen von religiösen Symbolen. *

(* siehe Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 1333/17 -)

Es ist der Standpunkt der PFM+, dass Grundrechte den Bürgern, zu denen auch uneingeschränkt die Repräsentanten des Staats zählen, nicht vorgreifend im Sinne einer Art von Vorratsgrundrechtsinschränkung verweigert werden können.

Wir orientieren uns am Vorbild Großbritanniens, wo das Tragen von religiöser Kleidung auch besonderen Repräsentanten des Staats z.B. auch in der Rechtsprechung erlaubt ist.

(* siehe Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 1333/17 -)

Neutralitätsgebot III



Die PFM+ möchte die Einhaltung des staatlichen Neutralitätsgebots im öffentlich-rechtlichen Rundfunk durchsetzen.

VERBOT DES ANTIMUSLIMISCHEN RASSISMUS

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* arbeitet darauf hin, dass antimuslimischer Rassismus / Antimuslimismus als eigenständige Form des Rassismus in die entsprechenden Gesetzbücher aufgenommen wird.

Wir arbeiten darauf hin, dass antimuslimischer Rassismus / Antimuslimismus als eigenständige Form strafbewehrt verboten wird.

Beauftragter zur Bekämpfung des antimuslimischen Rassismus

Alle Verwaltungsgliederungen in der Bundesrepublik sollen verpflichtet werden, einen Beauftragten zur Bekämpfung des antimuslimischen Rassismus zu berufen. Die Beauftragten bekommen Rederecht in den Parlamenten. Etwaige Parteimitgliedschaften müssen vor Amtsantritt beendet werden. Neue Parteimitgliedschaften können frühestens 2 Jahre nach Rücktritt eingegangen werden.

Bekenntnis zu islamischem Leben

Wir möchten, dass das Bekenntnis zu islamischem Leben in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Anerkennung des Existenzrechts des Staats Palästina in der geographischen Region Palästina Voraussetzung für eine Einbürgerung werden.

Die PFM+ möchte, dass der Bund die als Verein eingetragenen Moscheegemeinden institutionell fördert.

Islam-Konferenz



Wir wirken darauf hin, dass die sogenannte „Deutsche Islam Konferenz“ geschlossen wird. Im Jahr 2006 durch den damaligen Innenminister Schäuble in guter Absicht initiiert, ist sie heute beschämend und sinnlos, denn wir Muslime werden dort von einem ignoranten Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgeführt. Die „Deutsche Islam Konferenz“ ist Ausdruck eines institutionalisierten Misstrauens des Staats gegenüber uns Muslimen. Das zeigen die Themen der DIK sowie die Politik und Kommunikation der Bundesregierung.

Leugnung der Existenz des Volkes der Palästinenser und der Nakba

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte, dass die Leugnung der Existenz des Volkes der Palästinenser, welche die Bevölkerung der vormaligen Region „britisches Mandatsgebiet Palästina“ ist, strafbewehrt verboten wird.

Die PFM+ hat das Ziel, dass die Vertreibung (Nakba) der arabischen Bevölkerung aus der vormaligen Region „britisches Mandatsgebiet Palästina“ strafbewehrt verboten wird.

VERBOT DES ANTIZIGANISMUS

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* arbeitet darauf hin, dass Rassismus gegenüber den Sinti und Roma / Antiziganismus als eigenständige Form des Rassismus in die entsprechenden Gesetzbücher aufgenommen wird.

Wir arbeiten darauf hin, dass Rassismus gegenüber den Sinti und Roma / Antiziganismus als eigenständige Form strafbewehrt verboten wird.

Des Weiteren möchten wir, dass Antiziganismus in der gleichen Form politisch, legislativ, juristisch und gesellschaftspolitisch gewürdigt wird, wie antimuslimischer Rassismus.

BILDUNG



Die individuelle Entfaltung des Kindes und Jugendlichen wird künftig der Bildungsauftrag des Staates sein, nicht das Eintrichtern von quantitativem Wissen.

Dies ist eine Abkehr von der Erziehung der jungen Menschen zu konfektionierten Verbraucherbürgern und Gebrauchsbürgern hin zu einer Kultur der Wertschätzung des jungen Menschen.

Was landläufig „Soft Skills“ genannt wird, wird in der neuen deutschen Bildungsethik zu „Hard Skills“: die Befähigung zu sozialem Miteinander, Achtsamkeit, Nachhaltigkeit, das Bewusstsein für die eigene geistige und physische Gesundheit, Persönlichkeitsbildung- und Entfaltung.

Bildung ist ein Dienst des Staates am Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der Grundschule bis zur Promotion. Sie dient der Entwicklung und zum Wohle des einzelnen Menschen.

Auch – an zweiter Stelle – ist Bildung die wichtigste Ressource für eine gesellschaftlich, kulturell, wirtschaftlich und politisch gedeihliche Zukunft der Bundesrepublik Deutschland.

LEBEN

Wasser

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte, dass Privathaushalte kostenlos eine Grundversorgung an Trinkwasser erhalten.

Die Wasserökosysteme sollen besser geschützt und schonender genutzt werden.

Die kommerzielle Nutzung von Grundwasser muss drastisch eingeschränkt werden.

Es sollen keine weiteren kommerziellen Brunnen genehmigt werden.

Die industrielle und regelmäßige Nutzung von Tiefengrundwasser muss verboten werden.

Bei der Vergabepaxis von Entnahmegenehmigungen muss die Trinkwasserversorgung Vorrang vor einer kommerziellen Nutzung haben.



Leitmotiv der Genehmigungsverfahren muss Nachhaltigkeit, Grundversorgung und Bürgerinteresse sein.

Teilhabe-Vorbehalt

PFM+ möchte, dass Gehälter und Löhne einer Vollzeittätigkeit mindestens hoch genug sein müssen, um den Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie finanzieren zu können.

Renten müssen hoch genug sein, um den Lebensunterhalt finanzieren zu können.

Der Begriff „Lebensunterhalt“ geht über die Grundversorgung deutlich hinaus und schließt die gesellschaftliche Teilhabe ein.

Die Tarifautonomie muss künftig unter diesem großzügigen Teilhabe-Vorbehalt stehen.

Grundnahrungsmittel

PFM+ Partei für Muslime *plus* setzt sich dafür ein, dass die Mehrwertsteuer auf Grundnahrungsmittel abgeschafft wird. Die damit verbundene Preissenkung für den Endverbraucher soll staatlich überwacht werden.

Mütter verdienen am meisten

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte für verheiratete (*) Mütter zur Entlastung und Sicherheit das Muttergehalt und die Mutterrente einführen.

Muttergehalt

Für ein erstes Kind sollen Mütter 1.000 € steuerfreies monatliches Muttergehalt erhalten. Für ein zweites Kind 500 € steuerfreies monatliches Muttergehalt. Für ein drittes Kind 250 €. Mit dem 18. Geburtstag des jeweiligen Kindes soll das immer kindbezogene Muttergehalt enden. Die Muttergehälter für die weiteren Kinder sollen dann auf die nächst höhere Stufe angehoben werden.

Für den Fall, dass Mütter einer Erwerbstätigkeit nachgehen, möchten wir, dass der Erwerbslohn nur zu einem Drittel dem Muttergehalt angerechnet wird, da die kostbare Zeit für die Kinder ja weiterhin bleibt.



Mutterrente

Die PFM+ möchte, dass Mütter ab 65 Jahren 1.500 € steuerfreie Mutterrente beziehen. Dieser Betrag entspricht der Durchschnittsrente in der Bundesrepublik. 1.500 € sind zwar nicht in allen Teilen der Bundesrepublik genug zum Leben, aber die Partei für Muslime *plus* erwartet von den Kindern von verwitweten Müttern, dass die für ihre Mütter sorgen.

* Scheidungen der Ehe sind unschädlich.

Wohnraum, Lebensraum

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte nicht länger Industriebrachen, verlassene Liegenschaften und verfallenden Wohnraum hinnehmen. Und wir wollen nicht länger Spekulation, die zu Stillstand und Verfall führt.

Nach fünf Jahren Eigentumspassivität sollen die Kommunen enteignen müssen.

Die enteignete Liegenschaften und freigewordener Wohnraum sollen dann für das Allgemeinwohl eingesetzt werden.

Die Kommunen sollen entscheiden können, ob die Liegenschaften für Kitas, sozialen Wohnungsbau, Stadtteilgärten oder Ähnliches genutzt werden oder verkauft werden, um Einnahmen für die Kommunen generieren zu können.

Junge Familien sollen Darlehen erhalten können, um für langfristigen Eigenbedarf Wohnraum herrichten zu können. Nach Rückzahlung sollen die Objekte in den Besitz der Darlehensnehmer gehen.

Die Bundesrepublik muss künftig mehr Energie vom Norden des Landes in den Süden transportieren. Das erfordert aufwendige Infrastrukturprojekte. Die Bevölkerung muss dafür gewonnen werden.

Die Anrainer der künftigen notwendigen Energiekorridore leisten einen erheblichen und besonderen nationalen Beitrag. Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte, dass diese Menschen für den Wertverlust ihrer Immobilien und Liegenschaften sowie für die Minderung ihrer Lebensqualität großzügig entschädigt werden.

Auch die Kommunen und Betriebe entlang der nationalen Energielinien sollen für etwaigen Wertverlust ihrer Liegenschaften entschädigt werden und von ihrem Beitrag profitieren.

Die Energiekorridore können umgekehrt aber auch zu Sonderwohnzonen und Sonderwirtschaftszonen gemacht werden, um einen Wertverlust umzukehren und das Leben, Arbeiten und die Ansiedlung in diesen Zonen attraktiv zu machen. So soll eine Dynamik hin zu den Energiekorridoren entstehen.

ETHIK UND MORAL-KOMPASS

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte, dass der Bund als fünfte Gewalt einen unabhängigen Ethik und Moral-Kompass installiert.

Es soll die Aufgabe des Ethik und Moral-Kompasses sein, der Politik ein Zeugnis auszustellen, um so den politischen Akteuren und der Gesellschaft ethische und moralische Orientierung zu geben.

Der Bund und die nachgeordneten Behörden sollen keinerlei Rechte gegenüber dem Kompass haben, der für fünfundzwanzig Jahre finanziell großzügig ausgestattet und

unabhängig arbeiten wird. Der Staat soll mit der ethischen und moralischen Einordnung seiner Politik leben, ja, den Ethik und Moral-Kompass ertragen müssen.

Der Kompass soll sich aus Vertretern der fünf größten Religionen zusammensetzen, die in der Bundesrepublik beheimatet sind: Christentum, Islam, Buddhismus, Judentum, Jesidentum.

Verzichtet eine Religionsgemeinschaft, verringert sich die Besetzung des Kompasses.



Der Ethik und Moral-Kompass nimmt seine Arbeit auf, wenn alle Stühle besetzt sind. Nach Fristablauf zur Besetzung der Stühle verfällt der Anspruch der säumigen Religionsgemeinschaft.

Eventuelle Mitgliedschaften in politischen Parteien der Mitglieder des Kompasses müssen lebenslang beendet werden.

Der Ethik und Moral-Kompass besetzt und organisiert sich selbst. Ob die Vertreter eine gemeinsame Stimme formulieren oder getrennt das politische und gesellschaftliche Deutschland kommentieren, ist deren Angelegenheit.

ABGEORDNETE

Nebentätigkeiten von Abgeordneten

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte, dass Parlamentsabgeordnete und Regierungsmitglieder keine Nebentätigkeiten ausüben dürfen, denn deren Mandate lassen dafür keine Zeit. Deren Lebensunterhalt ist sichergestellt. Jeder Interessenkonflikt muss vermieden werden.

Ausscheiden aus der Abgeordnetentätigkeit

Scheidende Parlamentsabgeordnete und Regierungsmitglieder sollen fünf Jahre lang nach ihrem Ausscheiden nicht in Führungs- oder beratender Funktion in Wirtschafts-

bereichen arbeiten dürfen, für die sie zuvor politische Verantwortung trugen bzw. Zuständigkeit hatten.

Des Weiteren soll verboten werden, dass die dienstlich erworbenen wertvollen Kontakte – die Adressbücher – nach dem Ausscheiden „versilbert“ werden in Form von Lobbying oder der Gründung sogenannter Consultingfirmen.

Keine Mitgliedschaften

Politik findet demokratisch und parlamentarisch legitimiert in den Staatsorganen statt sowie transparent dort, wo der Souverän – das deutsche Volk – Einblick hat: im gesellschaftlichen Diskurs.

Daher soll Abgeordneten und Regierungsmitgliedern, aber auch Behördenmitarbeitern und Angestellten in Körperschaften des öffentlichen Rechts in Leitungsfunktion oder in hervorgehobener Funktion die Mitgliedschaft in Vereinigungen/Think Tanks/Stiftungen und ähnlichen Organisationen verboten werden.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER RUNDFUNK

Wir wollen, dass ein Wechsel aus leitenden oder exponierten Funktionen und Ämtern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hinein in leitende und exponierte Funktionen und Ämter des Regierungsapparats und der nachgeordneten Behörden erst drei Jahre nach dem Ausscheiden erlaubt wird.

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte die Besetzung von leitenden und exponierten Funktionen und Ämtern auf fünf Jahre begrenzen.

Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll künftig vornehmlich die Bereiche Bildung und Information umfassen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss stärker verpflichtet und dafür kontrolliert werden, alle gesellschaftlichen Gruppen und Interessen im Programm angemessen zu würdigen und alle gesellschaftlichen Gruppen und Interessen im Programm angemessen zu Wort kommen zu lassen.

Ein Wechsel aus leitenden oder exponierten Funktionen und Ämtern des Regierungsapparats und der nachgeordneten Behörden hinein in leitende oder exponierte Funktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll erst drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Regierungsapparat erlaubt sein.

Die PFM+ möchte Inhabern von leitenden oder exponierten Funktionen und Ämtern die Mitgliedschaft in Think Tanks und anderen Vereinigungen, die Einfluss auf Politik und Gesellschaft nehmen möchten, verbieten.

DEUTSCHLANDRADIOSTAATSVERTRAG



Wir möchten eine Novellierung des Deutschlandradiostaatsvertrags, da der Staatsvertrag für Muslime benachteiligt.

Denn in § 11 (3) des Deutschlandradiostaatsvertrags ist geregelt, dass den evangelischen Kirchen, der katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden auf Wunsch Sendezeit für selbst produzierte Programme bereitgestellt werden *muss*, während anderen Religionsgemeinschaften auf Wunsch keinen Anspruch auf Sendezeit für selbst produzierte Programme haben.

Die Bevorzugung der christlichen und jüdischen Religionsgemeinschaften verstößt gegen das Fundamentalprinzip des deutschen Religionsverfassungsrechts und gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz.

Weiterhin ist die auch nicht zeitgemäße Regelung Ausdruck der Illoyalität des Staats gegenüber den deutschen Muslimen (und anderen Bevölkerungsteilen).

NEUTRALITÄT NACH HAAGER ABKOMMEN

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte, dass sich die Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz zur Neutralität verpflichtet und künftig eine neutrale Außenpolitik gemäß des Neutralitätsrechts des Haager Abkommens macht.

BARRIEREFREIHEIT FÜR RELIGIÖSES LEBEN

Mit Blick auf die für Muslime und insbesondere Muslimas diskriminierende Rechtsprechung vertritt die PFM+ Partei für Muslime *plus* den Standpunkt, dass so, wie religiöse Intransparenz (die äußerliche Nichterkennbarkeit von individueller Religionszugehörigkeit)



das Neutralitätsgebot des Staats nicht verletzt, auch religiöse Transparenz (die äußerliche Erkennbarkeit von individueller Religionszugehörigkeit) das Neutralitätsgebot nicht verletzt.

Das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung, GG Art 4 (2) muss für alle Berufsgruppen und Repräsentanten des Staats uneingeschränkt gelten.

Die Beschneidung von muslimischen und jüdischen Jungen ist Teil der freien Religionsausübung und muss nach dem jeweiligen Ritus der beiden Religionen erlaubt sein.

Das Tragen von Badebekleidung für Muslime in öffentlichen und privatwirtschaftlichen Schwimmbädern sowie im Schwimmunterricht an Schulen und in Vereinen muss erlaubt sein.

Das Schächten von Nutztieren nach dem Ritus der Muslime und Juden ist Teil der freien Religionsausübung und muss erlaubt sein.

REPRESSIVE KRIMINALITÄTS-BEKÄM

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte einen politischen und Kulturwandel hin zu einer repressiveren Bekämpfung aller Formen von Kriminalität von der Nadelstreifen-kriminalität bis zur Beschaffungskriminalität durch die Sicherheitsbehörden und Justiz.

Der Verkauf von Schusswaffen für nichtdienstlichen Gebrauch muss verboten werden.

ZIEL: DROGENFREIE STRASSE

Illegaler Drogenkonsum von Erwachsenen ist das Eine. Drogenhandel und insbesondere der Verkauf von illegalen Drogen an Jugendliche und Kinder ist das Andere.

Null Toleranz-Politik



Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte hier eine Null Toleranz-Politik. Der Bund und Länder sollen die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften sowie die Gerichte befähigen, im Sinne dieser unerschrockenen Politik zu agieren. Die Ausstattung der Behörden soll vom Ziel „drogenfreie Straße“ aus gedacht werden und nicht von der

Haushaltslage aus. Sie muss alle Bereiche bis hin zu den Gehältern umfassen.

Schutz der Gesellschaft

Suchtkranke sind Kranke, die die Gesellschaft auffangen muss mit dem Ziel, ihnen eine normale bürgerliche Existenz zu ermöglichen. Das gebietet die Menschenwürde, aber auch die Notwendigkeit, sie dem Drogen- und kriminellen Milieu zu entziehen. Beratung, Entzug und Therapie sollen hochwertig sein, ab kein Null Summen-Spiel für die Gesellschaft: Gelingt es nicht, Suchtkranke von der Drogensucht zu befreien, muss dem Schutz der Gesellschaft Rechnung getragen werden, indem Suchtkranken die Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird.

AUSSENPOLITIK

Gute Deutsche Außenpolitik

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre internationalen Beziehungen und ihr außenpolitisches Handeln konsequent an ihrem nationalen Interesse, also am Interesse der deutschen Bevölkerung ausrichtet.

Und, dass sie dieses Interesse neben das Interesse anderer Staaten und deren Gesellschaften stellt, anstatt es dem Interesse anderer Staaten und anderen internationalen Akteuren über- oder unterzuordnen.

Die Bundesrepublik Deutschland soll auf allen Kontinenten als guter, vertrauenswürdiger Staat gelten und ausgewogene Beziehungen pflegen.

Die Bundesrepublik soll zu einem Partner in der Staatengemeinschaft werden, der als unabhängig, rechtstreu und prinzipientreu gilt und zu einer ersten Adresse für Diplomatie werden kann.



Akademie Friedrich der Staufer

Als eine Säule der Guten Deutschen Außenpolitik soll der Bund die Stiftung „Akademie Friedrich der Staufer“ gründen, um der strategischen Neuausrichtung ein geistiges und örtliches Zentrum zu geben.

Dort sollen Akademiker, Aktivistinnen, Journalisten, Künstlerinnen, Unternehmer, Wissenschaftlerinnen, Politiker ohne Stab und Protokoll sowie Lebenskünstlerinnen aus aller Welt zusammenkommen, sodass von der Staufer Akademie aus der neue Geist einer unabhängigen und besonnenen Bundesrepublik Deutschland ausgeht.

Neue Deutsche Türkei-Politik

In der Bundesrepublik leben viele Deutsche, deren Vorfahren aus der Türkei stammen. Und viele Türken. Umgekehrt leben in der Türkei auch viele Deutsche. Daher sind die Bande zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der türkischen Republik stark.

Türkiye ist die Brücke von Europa nach Vorderasien und von Vorderasien nach Europa sowie zunehmend auch nach Afrika. Sie ist eine politische, wirtschaftliche und militärische Regionalmacht mit Beziehungen, welche die Beziehungen der Bundesrepublik ergänzen.

Es wird ein Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland, dauerhaft ein besonderes und freundschaftliches Verhältnis zur Republik Türkiye zu haben.

Villa Mehmet von Königstreu

Als eine Säule der Neuen Deutschen Türkei-Politik gründet und stattet aus der Bund die Stiftung „Villa Mehmet von Königstreu“. Auf Villa von Königstreu als ständige Einrichtung sollen Akademiker, Aktivisten, Journalisten, Künstler, Unternehmer und auch Politiker als Privatpersonen und ohne Protokoll im Geiste der Neuen Deutschen Türkei-Politik und in der gelassen Atmosphäre eines Gesellschaftsclubs zusammenkommen, damit sich die neue Deutschland-Türkiye-Achse der Zukunft von dort aus entwickelt.



STAAT PALÄSTINA

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte, dass die Bundesrepublik Deutschland den Staat Palästina unmittelbar anerkennt und sich für dessen Vollmitgliedschaft in den Vereinten Nationen einsetzt.

Die politische Ideologie der sogenannten Staatsräson – welche in keinem Gesetzestext der Bundesrepublik niedergeschrieben ist – muss beendet werden, weil sie der deutschen Gesellschaft sowie der Bundesrepublik als Staat Schaden zufügt und dem völkerrechtswidrigen Expansionismus Israels Legitimität verleiht.

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* möchte, dass die diplomatischen und Wirtschaftsbeziehungen zu Israel suspendiert bleiben, bis Israel den Staat Palästina völkerrechtlich anerkannt hat und Palästina Vollmitglied in den Vereinten Nationen ist.

Wir wollen, dass die Bundesrepublik Deutschland sich weder direkt noch indirekt an etwaigen künftigen bilateralen Verhandlungen zwischen Palästina und Israel bzw. deren Interessenvertretern sowie weder direkt noch indirekt an Verhandlungen, Initiativen oder ähnlichen Handlungen Dritter auf dem Wege der Konsolidierung des Staates Palästina beteiligt, da die Bundesrepublik nach Auffassung der PFM+ auf Jahre hinaus dabei keine neutrale Rolle einnehmen kann.

RÜSTUNGSINDUSTRIE

Verstaatlichung der Rüstungsindustrie

Die PFM+ Partei für Muslime *plus* setzt sich dafür ein, dass die Produktion von Kriegsgütern und Schusswaffen in Deutschland verstaatlicht wird.

Des Weiteren möchten wir, dass deutsche Kriegsgüter ausschließlich in der Bundesrepublik entwickelt und produziert werden. Forschung und Entwicklung müssen verpflichtet werden, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse nur der staatlichen Rüstungsindustrie in der Bundesrepublik Deutschland zu Verfügung zu stellen.



Daten zu Forschung, Entwicklung und Herstellung von Kriegsgütern sind unter die höchste Geheimhaltungsstufe zu stellen.

Der kommerzielle und nicht-kommerzielle Export von Kriegsgütern soll verboten werden.

Schutz vor Missbrauch

Die PFM+ will, dass die Bundesrepublik eine Sicherheitsbehörde gründet, welche die Rüstungsindustrie en detail beaufsichtigt.

Die Behörde muss alle Produktionsteile und Endprodukte sowie Munitionen erfassen.

Die Produktionsstandorte der Rüstungsindustrie sollen ausschließlich Komponenten fertigen. Die Endmontage von Kriegsgütern darf ausschließlich in Fertigungshallen der Bundeswehr erfolgen.

Fehlerhafte Produktionsteile, Endprodukte und Munitionen sind nach dem Willen der PFM+ Partei für Muslime *plus* unter Aufsicht der Behörde zu vernichten.

Des Weiteren sind überschüssige Bestände unter Aufsicht der Behörde zu vernichten.

Alle Beschäftigten in der Rüstungsindustrie sind mit Blick auf Vorstrafen sowie auf psychische Einschränkungen zu überprüfen.

Ein künftiges Rüstungsgesetz muss nach unserer Auffassung für Verstöße Freiheitsstrafen ohne Bewährung bis Freiheitsstrafen mit Sicherheitsverwahrung vorsehen.

VERTEIDIGUNG

Die Bundesrepublik macht sich für die militärische Landesverteidigung unabhängig.

Die Bundesrepublik beendet die militärische Zusammenarbeit in der Europäischen Union (EU).

Die Bundesrepublik verlässt die Organisation des Nordatlantikvertrags (NATO).

Ausländisches Militär verlässt die Bundesrepublik.

In der Bundesrepublik werden ausschließlich Rüstungsgüter aus deutscher Produktion und ausschließlich Rüstungsgüter der Bundeswehr gelagert.

Auf dem ordentlichen Parteitag am 28.09.2025 in Hildesheim beschlossen.

PFM+ Partei für Muslime *plus* | PFMplus.de

PFM+, c/o City-Office Hannover, Herrenstraße 13, 30519 Hannover